

lassen/ keine weitere, Neuerung des alten Gottes-Dienstes vorzunehmen/ und sich nicht weiter von der Römischen Kirche abzusondern. Hingegen solte/ wegen der Mißbräuche und Beschwerden/ die bey allen Ständen gemeiner Christenheit eingerissen wären/ innerhalb 6. Monath ein Concilium ausgeschrieben/ und auff's längste in einem Jahr gehalten werden. (a).

§. LXVII. Diesen gegebenen Abscheid wolten und konten die Evangelischen Stände nicht annehmen/ weil sie nichts weniger funden/ als daß ihre Confession aus Gottes Wort solte wiederleget seyn/ sondern sie hatten vielmehr in einer Apologie oder Schutz-Schrift der Augspurgschen Confession das Gegentheil gezeiget/ ob sie wohl damit waren abgewiesen worden. Dahero mußte Churfürst Joachim I. in der neuen Versammlung aller Reichs-Stände am 28. September im Nahmen Käyserl. Majestät gegen die Evangel. Stände wiederum das Wort führen. Er bemühetete sich also/ ihnen zu überreden/ daß die Lehre der Protestanten schon vor vielen Jahren/ und von allen Conciliis als Käyserlich verdammet worden. Man müste sich aber wundern/ daß sie dem Käyser und andern Fürsten eine falsche Religion wolten bey messen/ woraus ja folgen würde/ daß alle ihre Vorfahren selbst wären Käyser gewesen/ die insgesamt dieselbe geglaubet hätten. Wolten sie gleichwohl den Abschied nicht annehmen/ würde die Schuld alles daher entstehenden Unheyls auff ihre Verantwortung kommen. Wenn sie sich auch allezeit so fest an der Schrift halten wolten/ wo man denn fünde/ daß man jemand das seine mit Gewalt nehmen dürffte/ und nicht wiedergeben/ wie sie allerdings mit den Kloster-Gütern in ihrem Lande verführen. Ubrigens wäre es ihrer Käyserlichen Majestät Amts nicht/ über Glaubens-Sachen zu disputiren/ deswegen sie die neue Apologie nicht annehmen wolten. Wozu endlich diese Drohung kam/ es würde Ihre Käyserl. Majest. Krafft ihres hohen Amts den Abschied suchen auszuführen/ wie sie könnten. Es

§ 2

bahte

(a) Seckendorff. l. c. §. 68. und 78. Müller l. c. fol. 742. 199. und fol. 895. Coelestinus Tom. III. f. 36. und 137. Sleidanus l. c. p. 190. 199.